



**In dieser Ausgabe lesen Sie:**

- Redaktion zur Einkommensrunde 2019 mit dem Land Hessen (TV-H) abgeschlossen

## Ausgabe 12/2019

### -Sonderausgabe-

#### Redaktion zur Einkommensrunde 2019 mit dem Land Hessen (TV-H) abgeschlossen\*

Nach einer Reihe von Redaktionsterminen konnte der dbb nun die Redaktion zur Tarifeinigung vom 29. März 2019 abschließen. Die Änderungstarifverträge des TV-H, TVÜ-H, des TV LandesTicket Hessen, TV Prakt-H, PKW-Fahrer TV-H, TVA-H BBIG und TVA-H Pflege befinden sich nun im Unterschriftsverfahren.

Mit Abschluss der Redaktion möchten wir nachfolgend aber nochmals Details zur Umsetzung der Tarifeinigung darlegen.

#### I. Jahressonderzahlung

Geklärt ist auch hier die **Tariftechnik zum Einfrieren der Jahressonderzahlung** und die entsprechenden Prozentwerte bis zum Jahr 2021. Mit der redaktionellen Einigung hat das Land Hessen die Tariftechnik übernommen, die auch im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angewandt wird. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner Unterschreitung des bisherigen materiellen Niveaus kommen kann. Die gewählte Bezugsgröße meint auch nicht die individuell in 2018 ausgezahlte Sonderzahlung. Vielmehr kann es aufgrund eines zwischenzeitlichen Stufenaufstieges, einer anderen Eingruppierung oder auch einer Änderung des Beschäftigungsumfanges zu einer höheren oder gegebenenfalls auch niedrigeren Jahressonderzahlung kommen. Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung sind immer die Monate Juli bis September.

Die zukünftig geltenden Prozentsätze der Jahressonderzahlung sind nunmehr in § 20 Abs. 2 TV-H wie folgt zu entnehmen. Diese Regelung enthält die nachfolgende Tabelle:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	2019	2020	2021
1 bis 4	86,87 v.H.	83,95 v.H.	82,84 v.H.
5 bis 8	87,34 v.H.	84,70 v.H.	83,62 v.H.
9 bis 15 (bis 31. Juli 2019)	58,26 v.H.		
9a bis 15 (ab 1. August 2019)	58,26 v.H.	56,50 v.H.	55,78 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. Durch eine neue Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 TV-H ist festgelegt, dass in der Einkommensrunde 2021 eine letztmalige Absenkung der dann gültigen Prozentwerte zu einigen ist, um letztmals für 2022 das „materielle Niveau“ der Jahressonderzahlung 2018 zu gewährleisten.

#### II. Überleitung in die neue EG 9a und 9b rückwirkend zum 1. August 2019; Verzicht auf Rückforderung überzahlter Entgelte

Wie berichtet, wird die bisherige Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt. Die Tabellenwerte der neuen EG 9a sind bereits im Einigungspapier niederlegt worden, die neue EG 9b wird die alte EG 9. Mit Abschluss der Redaktion bzw. des Unterschriftsverfahrens erfolgt **die Überleitung** der Beschäftigten nun **von Amts wegen** in die jeweilige EG 9a (neu) oder die 9b.

Es wird erwartet, dass die Umsetzung zeitlich frühestens im Januar 2020 erfolgt.

Die Umsetzung der Überleitung der verschiedenen Beschäftigtengruppen aus der EG 9 in EG 9a und 9b ist nun in **§ 38a TV-H** geregelt. **§ 38a Abs. 1 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten, **§ 38a Abs. 2 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren, **§ 38a Abs. 3 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren. **§ 38a Abs. 4 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten der Absätze 1 bis 3, die am Stichtag 31. Juli 2019 bisher einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet waren.

Aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs zwischen Tarifeinigung und Ende der Redaktion erfolgt die Überleitung nun erst rückwirkend zum 1. August 2019, dies wird zeitlich voraussichtlich frühestens im Januar 2020 erfolgen. Daher kann es in einigen Fällen, insbesondere durch stufengleiche Höhergruppierungen (aber auch durch Neueinstellungen oder Herabgruppierungen), die in diese Zeitspanne fallen, dazu kommen, dass Beschäftigte in der Zwischenzeit zunächst in die alte kleine EG 9 mit höherem Tabellenentgelt eingestuft worden sind und dies nun rückwirkend zum 1. August 2019 korrigiert wird, so dass es zu Überzahlungen der den Beschäftigten tariflich zustehenden Entgelte gekommen ist. Diese könnten streng genommen vom Land zurückgefordert werden.

Um dieses Problem zu vermeiden, konnte in § 5 Ziffer 7 des Änderungstarifvertrages zum TV-H nun eine Regelung aufgenommen werden, mit der das Land Hessen auf die Rückforderung solcher Überzahlungen verzichtet.

### **III. Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020**

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 19) wird die Entgelttabelle **zum 1. Februar 2020** durch eine neue S-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der S-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt und die entsprechend der Werte im Einigungspapier erhöht wird. Die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in diese neue S-Entgelttabelle ist nun in **§ 38c TV-H** geregelt und erfolgt **ebenfalls von Amts wegen zum 1. Februar 2020**. Die Einzelheiten und die Zuordnung der

Beschäftigten zu den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppen ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen **des § 38c TV-H**.

### **IV. Erhöhte Zulage für bestimmte Beschäftigtengruppen in Regierungspräsidien**

Abweichend von der Tarifeinigung ist auch eine **höhere Zulage** für bestimmte Beschäftigte in Regierungspräsidien vereinbart worden. Dies ist nun in § 19a Abs. 3 TV-H geregelt und beträgt **200 EUR** anstelle von ursprünglich 100 EUR. Die Regelung lautet:

In § 19a ist daher folgender Absatz 3 angefügt worden:

„(3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in den Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde überwiegend Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wahrnehmen, erhalten kalendermonatlich eine pauschalierte Zulage in Höhe von 200 Euro. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

### **V. Verbesserungen in der Entgeltordnung – Antrag auf Höhergruppierung**

Wie berichtet, sind mit der Tarifeinigung auch eine Reihe von Verbesserungen im Bereich der Entgeltordnung vereinbart worden. Diese treten zum 1. Januar 2020 in Kraft und sind in den Anlagen 2 bis 5 des Einigungspapiers im Einzelnen aufgelistet und entsprechend in die Entgeltordnung zum TV-H übernommen worden.

Soweit es aufgrund dieser Neuregelungen zu Höhergruppierungen mit entsprechenden Verbesserungen für die Beschäftigten kommen sollte, so erfolgen diese Höhergruppierungen allerdings nur **auf Antrag** der jeweiligen Beschäftigten und **nicht von Amts wegen**. Ein solcher Antrag muss also vom jeweiligen Beschäftigten **bis zum 31. Dezember 2020** gestellt werden, er wirkt dann auf den 1. Januar 2020 zurück. Einzelheiten zu diesem Verfahren sind in dem neu eingefügten **§ 38b TV-H** geregelt.

### **VI. Verbesserungen in der Entgeltordnung über das Ergebnis der Tarifeinigung hinaus für die Polizeifliegerstaffel**

Darüber hinaus sind im Rahmen der Redaktion noch zusätzliche Verbesserungen

bei der Eingruppierung für das "Freigabebe-  
rechtigte Personal im Instandhaltungsbetrieb  
der Polizeifliegerstaffel Hessen" vereinbart  
worden, die in der Tarifeinigung so nicht vorge-  
sehen waren. Die betroffenen Beschäftigten-  
gruppen werden zukünftig deutlich besser ein-  
gruppiert. Damit soll einer Abwanderung von  
Beschäftigten zu privaten Arbeitgebern vorge-  
beugt werden. Auch für diese Verbesserungen  
gilt die Regelung des § 38b TV-H, die Be-  
schäftigten müssen eine etwaige Höhergrup-  
pierung bis zum 31. Dezember 2020 beantra-  
gen.

Entsprechend wurde die Anlage A unter Teil II  
Ziffer 18.4 um entsprechende Regelungen  
ergänzt. Diese sind diesem Rundschreiben als  
Anlage beigefügt.

### **VII. Zusätzliche Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmier- erzulage sowie die Außendienstzulage in den Steuerverwaltungen**

Ferner ist eine Besitzstandsregelung in **§ 29a  
TVÜ-H** vereinbart worden, mit der sicherge-  
stellt wird, dass Beschäftigte, die am 31. De-  
zember 2019 eine der oben genannten Zula-  
gen erhalten, diese auch weiterhin erhalten,  
solange die unveränderte Tätigkeit ausgeübt  
wird. Diese Zulagen entfallen zukünftig nur, so-  
weit Beschäftigte von Ihrem Antragsrecht nach  
§ 38b TV-H auf Höhergruppierung Gebrauch  
machen oder Beschäftigte aus anderen  
Rechtsgründen Anspruch auf eine entspre-  
chende Zulage erhalten, soweit die übrigen  
Voraussetzungen für den Bezug der Zulage  
bestehen bleiben. Ein Doppelbezug wird aber  
ausgeschlossen.

Weitere Informationen zum Abschluss der Ein-  
kommensrunde mit dem Land Hessen erhal-  
ten Sie unter [www.dbb.de/einkommensrunde](http://www.dbb.de/einkommensrunde)  
oder unter [www.dbb-hessen.de](http://www.dbb-hessen.de).

\*= Quelle Rundschreiben Nr. 16/2019 des dbb  
beamtenbund und tarifunion, GB Tarif v.  
12.12.2019

Frankfurt a. M., 13. Dezember 2019

#### **Impressum**

**Herausgeber:**



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
Landesbund Hessen

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.):**

Pressesprecher Andreas Nöthen

**Landesgeschäftsstelle:**

Europa-Allee 103 (Praedium)

60486 Frankfurt am Main

**E-Mail:** mail@dbbhessen.de

**Telefon:** 069 281780; **Fax:** 069 282946

**Internet:** www.dbbhessen.de

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit**

**Quellenangabe gestattet**